

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 56.

Dienstag den 7. Juli

1863.

Bekanntmachungen.

An die K. Pfarrrämer.

Dieselben we den ersucht, den im Amtsblatt Nro. 80. S. 643 für 1861 erfordernten Bericht innerhalb 8 Tagen wieder zu erhalten, und zwar nach dem jetzigen Stande.

Waiblingen 30. Juni 1863.

K. Dekanatamt

Bührer.

Forstamt Reichenberg. Revier Weißach.

Tannen Lang- Säg- u. Brennholzverkauf.

Am Samstag den 11. d. Mts. im Staatswald Dörsenhau, Abtheilung Fautsbacherwand: 61 Klafter weißtannene Rinde.

Zusammenkunft, Morgens 10 Uhr im untern Sträßle vornen bei den Roswiesen.

Am Freitag 8. Samstag den 17. S. u. S. d. Mts. in derselben Abtheilung; 265 Stück tannene Langholzstämmen von 40—105' Länge, meist ausnehmend starker Qualität u. 157 Stück tannene Säglöcke mit zus. 50,000 Cub.'

Sämmtliches Holz ist meist an die chauffirten Wege geschleift.

Sodann aus anderen Abtheilungen des Dörsenhau: 27 Stück Lang und Klotzholz mit — 1300 Cub.'

Der Verkauf findet in Waldenweiler je Vormittags 11 Uhr statt u. z. das Langholz am ersten, das Sägholz, unter welchem 12 Tröge von 16—40' Länge und von 15—21" Stärke sich befinden, am zweiten Tag. Der in Schöllhütte stationirte Postenfürer Maier kann über die Looseintheilung jede Auskunft ertheilen und wird an beiden Verkaufstagen je von Morgens 7 Uhr in der Fautsbacherwand zum Vorzeigen des Holzes bereit sein.

Am Montag den 20. d. Mts. aus der Fautsbacherwand 4 Klafter tannenes Spaltholz 4' lang, 133 Klafter tannene Scheiter und Anbruch; sowie der Schlagabraum und an Scheidholz und anderen Abtheilungen des Dörsenhau: 16³ Kl. Scheiter und Anbruch.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Schlag am untern Sträßle bei den Roswiesen.

Den 1. Jul. 1863.

K. Forstamt

u. Besserer.

W i n n e n d e n.

F a h r n i ß - A u k t i o n.

Aus der Verlassenschaft der kürzlich verstorbenen Ehefrau des Christian Oles, Steinhauers hier, wird am

Donnerstag den 9. d.ß von Morgens 9 Uhr an eine Fahrniß-Auktion gegen gleich baare Bezahlung abgehalten, und kommt vor:



etwas Silber, Bücher, Frauenkleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengeschirr durch alle Stuben, Schreinwerk, Tafel- und Wandgeschirr, Feld- und Handgeschirr, allerlei Vorrath und allgemeiner Hausrath; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

K. Amtsnotariat

Ritter.

**Aufforderung des R. Steuerkollegiums
zu Fassung des Kapital-, Renten-, Dienst-
und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli
1863. Behufs der Besteuerung pro
1863—64.**

In Gemäßheit des Art. 7. des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 (Reg. Bl. S. 236) wird Behufs der Fassung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1863 nachstehende Aufforderung erlassen: 1. Die in Art. 2. des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171) folg) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Directsteuerkommission spätestens bis 1. August 1863 oder wenn die Directsteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1863 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. 1. hienach) befinden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1863—64 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (S. hienach Ziff. 11. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1863, das veränderliche, wechselnde nach dem Resultat des Etatsjahrs 1. Juli 1862—63 anzugeben. c) Was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A i) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen) verzinslichen und unverzinslichen Forderungsgen. b) Renten, als: Leibgebänge, Leibrenten, Zeitrenten und vereinbarte Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reicheschlußmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von

adeligen Gutsbesitzern an Mitgliedern ihrer Familien zu entrichtenden Anpanagen, Wittumen, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbebesteuerung unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde-, und Stiftungsgebienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mäkler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der guthaberlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Bewalter, Geschäftsführer und Diener von Privatver-einen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Dienern; b) die Quicquitzgehalte der Civil- u. Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Wedaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche eine der zu Lit. a) aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziff. 1. eb. n. abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Directsteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der im §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind: 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber den in §. 17. Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. 11. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A a, b, g genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkom-

mens diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B a und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 186) Art. 3, sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Dreisteuerkommission gleichwohl die in §. 4 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (1. Ziff. IV oben) im Gesetz Art. 3 A e, f genannte Anstalten oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A e, d, k bezeichneten Art Steuerbetrieung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A h, i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert. Auch haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Kottener Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II b des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern. VI. Wer die Kotirung seines Einkommens gänzlich unternimmt oder solche theilweise verschweigt, wird nach Art. 11. des Gesetzes und §. 16. der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart den 27. Juni 1863
Autenrieth.

Indem diese Aufforderung welche am Rathhaus angeschlagen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des K. Kameralamts in Nr. 55. dieses Blattes die Steuerpflichtigen aufgefordert, auf dem Rathhaus die Kassionszettel abholen zu lassen und dort die Kassionen spätestens bis zum 1. August d. J. an die Ortssteuer-Commission abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist wird der Kassionszettel gegen 4 Kr. Ganggebühr in das Haus geschickt, weitere Säumnis aber hätte Strafe zur Folge.

Den 3. Juli 1863. Ortssteuer-Commission.

Be i n s t e i n.

Kelternbaum-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft im Aufsteig

Donnerstag den 9. Juli

Nachmittags 1 Uhr

einen Kelternbaum, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 30. Juni 1863.

Gemeinderath.

Waiblingen. Landwirtschaftlicher Verein.

Bei dem am 29. Juni in Waiblingen in der üblichen Weise abgehaltenen Partikularfest haben nachstehende Dienstboten Prämien erhalten:

Johannes Häzele v. Breuningweiler bei Adlerw. Kienzle in Waiblingen.

Christian Koch v. Großheppach bei Frln. v. Abel daselbst.

Daniel Casle v. Korb bei Mühlebesitzer Schnell in Waiblingen.

Wilhelm Hammer v. Beutelsbach bei Apotheker Falmer in Endersbach.

Friedrich Böhringer v. Großheppach bei Frln. v. Abel daselbst.

Friederike Hörst v. Geradstetten bei Kronenw. Huf in Großheppach.

Gottlobin Budek v. Waiblingen bei Waldhornw. Pfander daselbst.

Veronika Bürkle v. Schwaikheim bei Frau v. Pfuhl in Winnenden.

Maria Baun v. Buoch bei Ludw. Bauer G. Pf. daselbst.

Magdalene Müller v. Schwaikheim bei Gutsbesitzer Käfer daselbst.

Wilhelmine Bühler v. Geradstetten bei Frau Notar Reinhardt Wittve in Winnenden.

Magd. Cath. Schultzeiß v. Schwaikheim bei Michael Schüle daselbst.

Christine Ringötter v. Elfferbach bei Gottlieb Mergenthaler in Hohenacker.

Marie Magd. Kiesel v. Schnaitz bei Conditor Kreh in Winnenden.

Dessenlich belobt wird Friedrich Frank v. Großheppach seit 17 J. bei G. Nath Buhl daselbst.

Von den ausgesetzten Preisen für Viehzucht wurden vertheilt:

Für Buchstiere

1. Preis 10 fl. 30 fr. Farrenhalter Fischer v. Großheppach.

2. Preis 8 fl. 45 fr. Farrenhalter Brust v. Bittensfeld.

3. Preis 7 fl. Farrenhalter Koch v. Neckarrens.

4. Preis 5 fl. 15 fr. Farrenhalter Mergenthaler v. Hohenacker.

5. Preis 3 fl. 30 fr. Farrenhalter Seibold v. Waiblingen.

6. Preis 3 fl. 30 fr. Farrenhalter Schäfer v. Breuningweiler.

1 Nach-Preis 3 fl. 30 fr. Farrenhalter Lidle v. Schwaikheim.

Für Kälberfarren

1 Preis 7 fl. konnte nicht vergeben werden.

2. Preis 5 fl. 15 fr. Farrenhalter Klingler v. Neustadt.

3. Preis 3 fl. 30 fr. Farrenhalter Pfeidecer v. Winnenden.

4. Preis 1 fl. 45 fr. Farrenhalter Schreyack v. Buoch.

Für Kalbeln

1. Preis 8 fl. 45 kr. Jak. Haag in Schwaikheim.
2. Preis 7 fl. — Dschenw. Aederle in Großheppach.
3. Preis 5 fl. 15 kr. Immanuel Schmid in Strümpfelbach.
4. Preis 3 fl. 30 kr. Widmann in Neckarrens.
5. Preis 1 fl. 45 kr. Gutsbef. Kayser in Hagnach.

Für Eber

1. Preis 7 fl. Müller Schnell in Waiblingen.
2. Preis 5 fl. 15 kr. Müller Aederle in Bittensfeld.
- 1 Nachpreis 3 fl. 30 kr. Müller Häcker in Waiblingen.

Für Mutterschweine

1. Preis 7 fl. G. Rath Häfner von Neustadt.
 2. Preis 5 fl. 15 kr. Fr. Märtner v. da.
 3. Preis 3 fl. 10 kr. Päter Holzwarth v. Waiblingen.
 4. Preis 3 fl. 30 kr. Müller Schneidasekst.
- Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.
Der Vorstand Der Sekretär
Wittich. Simon.

Waiblingen.

Fahrniß-Auktion.



Bei Alt Friedrich Herzog, Schmied, wird am Donnerstag den 9. d. M. von Mor.ens 8 Uhr an eine Fahrniß-Auktion gegen gleich baare Bezahlung abgehalten, wobei zum Verkauf kommen:

Beuten und Bergewand, Bettladen, Kästen, Truhen, Tisch, Stühle, und anderes Schreinwerk; Zinn-, Messing-, Kupfer-, Eisen-, hölzernes und irdenes Geschirr; und sonstiger allgemeiner Hausrath; -- wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Waiblingen,

Verlorenes.

Ein armes Dienstmädchen hat von Binnen den nach Waiblingen ein schwarzes Halstuch verloren. Der redliche Finder wird freundlich gebeten, dasselbe bei der Redaktion dieses Blattes gegen Besohnung abzugeben.

Waiblingen.

Im Schmalen Pfad ist nicht ganz ein halber Morgen Gerste auf dem Halm zu verkaufen. Wo, sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Eeben traf eine frische Sendung beste

Ruhr-Kohlen

bei mir ein, welche ich äußerst billig abgeben kann.
H. Häfner.

Waiblingen.

Theater-Anzeige

Vor meiner Abreise von hier werde ich nächsten Mittwoch den 8. Juli ne einmal eine theatralische Vorstellung im Gasthaus zum Pflug dahier geben.

Zu meiner Unterstützung werden mehrere Mitglieder vom Franzmüller'schen Sommertheater in Cannstadt, aus Gefälligkeit, mit Gesang und Musikbegleitung mitwirken, wozu ich ein hochverehrliches Publikum ergebenst dazu einlade mit dem Anfügen daß die resp. Zuschauer gewiß, sowohl befriedigt, als auch mit dem edlen Bewußtseyn, eine bedrängte Familie unterstützt zu haben, nach Hause gehen werden.

Anfang $\frac{1}{2}$ 8 Uhr.

Das Uebrige bringen die Theaterzettel.

Hochachtungsvoll zc.

A. F. Wimmer.

Schauspielleiter
mit Familie.

Das Fischen in der Rems ist bei Strafe verboten.

Verschiedenes.

Solothurn. Der Soloth. Landbote berichtet aus Solothurn: In der hiesigen Kinderwelt ist ein ganz eigenthümlicher Todesfall vorgekommen. Von zwei benachbarten Familien hatte jede einen 6-7jährigen Knaben, beide voll blühender Gesundheit und als tägliche Gespielen so innig befreundet, wie dies nur in einem so zarten Alter möglich ist. Da wird der Eine krank und stirbt. Der Andere stand an seinem Todtbette und konnte und wollte es nicht verstehen, daß er nun ohne seinen Freund sein müsse. „Ich will auch krank werden und auch sterben, daß ich zu ihm komme!“ rief er, und härmte sich so ab um den Verlust seines Gespielen, daß er wirklich krank wurde (durchaus nicht an einer epidemischen Krankheit) und nach mehrwöchentlichen Leiden vor drei Tagen seinem jungen Freunde in die Ewigkeit nachfolgte. Dies eine wirkliche Begebenheit.

Waiblingen, den 27. Juni 1863.

Dinkel 4 fl. 45 kr. 4 fl. 40 kr. 4 fl. 36 kr.
Haber 3 fl. 24 kr. 3 fl. 16 kr. 3 fl. 9 kr.
Gesammterlös 284 fl. 44 kr.

Binnen den, den 25. Juni 1863.

Dinkel 4 fl. 46 kr. 4 fl. 41 kr. 4 fl. 38 kr.
Haber 3 fl. 33 kr. 3 fl. 31 kr. 3 fl. 25 kr.

Brodpreise am 1. Juli 1863.

2 Pfund weißes Brod b. 11 Wäckern 8 fr.
4 Pfund schwarzes Brod b. 6 " 14 fr.
b 5 " 13 fr.
b 1 " 10 fr.